

Adoption eines Hundes

Was gilt es zu beachten?

In Zeiten von Corona und Homeoffice steigt das Interesse an einem tierischen Begleiter – und nicht selten entscheiden sich Tierfreunde für die Adoption eines Hundes aus einem Tierheim oder von einer Tierschutzorganisation. Wie immer, wenn ein Tier erworben wird, sollte die Übernahme aber sorgfältig überlegt sein.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MAG. IUR. BIANCA KÖRNER

Es gilt realistisch abzuwägen, ob man langfristig ausreichend Zeit für einen neuen Familiengenossen hat und die allenfalls sehr anspruchsvolle Versorgung und Pflege tatsächlich sicherstellen kann. Wer zudem auch die vertragsrechtlichen Aspekte einer Adoption eines Heimtieres im Voraus beachtet, beugt nicht nur unüberlegten Käufen aus spontaner Begeisterung oder Mitleid vor, sondern auch juristischen Streitereien.

Mit einer guten Vorbereitung zur langjährigen Freundschaft

Einem Abgabe- oder Findeltier ein neues Zuhause zu bieten ist eine löbliche Tat und letztlich auch eine Form aktiven Tierschutzes. Trotzdem gilt es zu bedenken, dass gerade die Eingewöhnung eines Hundes sehr zeitintensiv sein kann und nicht immer problemlos verläuft. Eine gute Vorbereitung ist daher elementar. Am besten besucht man das Tier vor der Übernahme mehrmals und erkundigt sich nach seiner Vorgeschichte und seinen Charaktereigenschaften, die für das künftige Zusammenleben entscheidend sind. Auch ausgedehnte Spaziergänge tragen zum gegenseitigen Kennenlernen bei. Zudem sollte stets auf die Seriosität des Anbieters geachtet werden. Tierheime oder vertrauenswürdige Tierschutzorganisationen wählen die künftigen Halter mit Bedacht aus und interessieren sich dafür, ob ein Tier den nötigen Auslauf erhält oder ob die Tierhaltung auch in der Mietwohnung erlaubt ist. Für die Platzierung massgebend kann ausserdem sein, wie lange der interessierte Käufer tagsüber abwesend ist und ob ein Garten zur

Verfügung steht. Da eine Verantwortung für das Tier oftmals für viele Jahre übernommen wird, ist auch zu prüfen, ob die finanziellen Aufwendungen - insbesondere für Futter, Unterbringung und Tierarzt – vom neuen Halter überhaupt getragen werden können.

Grundlegende Aspekte des Adoptionsvertrags

«Adoptieren statt kaufen»: Mit diesem verbreiteten Appell werden künftige Tierhaltende dazu aufgerufen, Findel- oder Verzichtstieren ein Zuhause zu geben. Entsprechende Verträge werden daher oft als Adoptions-, Schutz-, Platzierungs- oder Übernahmevertrag bezeichnet. Darin wird entweder ein Kaufpreis vereinbart oder festgehalten, dass die bezahlte Geldsumme eine Unkostenbeteiligung an die finanziellen Aufwände des Tierheims oder der Tierschutzorganisation für Impfungen, Heimtierpass, Mikrochip und allenfalls die Kastration des Tieres darstellt. Trotzdem wird im Rahmen der genannten Verträge ein üblicher Kauf abgeschlossen, durch den das Eigentum am Tier auf den Käufer übertragen wird. Diesem kann aber eine Probezeit von beispielsweise einem Monat gewährt werden, während der er die Möglichkeit hat, vom Vertrag wieder zurückzutreten. Damit soll verhindert werden, dass ein Käufer den Aufwand unterschätzt, mit unbekannten Charaktereigenschaften des Tieres überfordert ist und das Tier schlimmstenfalls wieder loswerden will und sogar aussetzt. Das Tierheim oder die Tierschutzorganisation nimmt dann das Tier - sofern Aufnahmekapazität besteht – zu einem vorgängig vereinbarten Betrag zurück. >



Tiere bereiten uns viel Freude sie hedeuten iedoch auch Verant-

> Grundsätzlich gilt ausserdem, dass ein Verkäufer für «Mängel», also für den Fall, dass das Tier nicht in dem Zustand ist, den ein Käufer erwarten durfte, einzustehen hat. Beim Kauf eines Findel- oder Verzichtstieres sollte dem neuen Halter aber bekannt sein, dass viele von ihnen eine problematische Vorgeschichte haben. Aus diesem Grund kann er nicht die gleichen Anforderungen an die Gesundheit und die Wesenseigenschaften eines Findel- oder Verzichtstieres stellen, wie beispielsweise beim Kauf aus einer anerkannten Zucht. Zusätzlich ist zu beachten, dass es dem Verkäufer möglich ist, die sogenannte Mängelgewährleistung vertraglich auszuschliessen.

Regelungen zum Schutz des Tieres

Um das Tierwohl des Schützlings langfristig sicherzustellen, werden entsprechende Verträge aber oft detaillierter ausgestaltet als ein üblicher Kaufvertrag. So wird teilweise das Eigentum am Tier nur unter Bedingungen oder gar nicht übertragen. Letzteres hätte zur Folge, dass der künftige Halter bei weitreichenden Entscheidungen, wie beispielsweise bei medizinischen Eingriffen oder der Weitergabe des Tieres, stets die Zustimmung des Tierheims oder der Tierschutzorganisation einholen müsste. Zur Überprüfung der Haltungsbedingungen werden oftmals sogar unangemeldete Nachkontrollen vorgesehen. Auch wenn Verträge grundsätzlich frei ausgestaltet werden dürfen, sind Klauseln mit widerrechtlichem, unsittlichem oder schlicht nicht durchführbarem Inhalt ungültig. Solche stark einschränkenden Regelungen bewegen sich im rechtlichen Graubereich und können sich im Einzelfall gar als unzumutbar beziehungsweise als ungerechtfertigter Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Käufers erweisen.

Aus Sicht des Tierschutzes ist es hingegen wichtig und beim gewerbsmässigen Verkauf sogar zwingend vorgeschrieben -, dass der Käufer eines Hundes auf

seine gesetzlichen Pflichten als Tierhalter aufmerksam gemacht wird. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Tier artgerecht halten, füttern, pflegen und tierärztlich versorgen sowie ihm die nötigen Sozialkontakte und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten muss. Für den Fall, dass der Käufer diese Pflichten verletzt, kann sich der Verkäufer ein vertragliches Rücknahmerecht sichern oder eine Konventionalstrafe in Form einer genau bestimmten Geldsumme im Sinne einer «Busse» vorsehen. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, Verstösse gegen die Tierhalterpflichten von der zuständigen Veterinärbehörde feststellen zu lassen.

Die Übernahme eines Tieres ist für den neuen Halter mit viel Freude verbunden, sie bedeutet aber auch eine grosse Verantwortung. Wer dieser nicht gewachsen ist, sollte auf die Anschaffung verzichten. Stattdessen hat man bei vielen Tierheimen die Möglichkeit, Hunde spazieren zu führen oder mit Katzen zu spielen. Wer darüber hinaus etwas für die Tiere tun möchte, unterstützt die meist dringend auf private Spenden angewiesenen Tierheime oder andere Tierschutzorganisationen am besten mit einer finanziellen Zuwendung. 📽

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Mag. iur. Bianca Körner ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen einstehen. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHI

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) Spendenkonto: PC 87-700700-7 IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7 www.tierimrecht.org



www.qualipet.ch | 90 Filialen in Ihrer Nähe

Online bestellen und liefern lassen oder in einer Filiale in Ihrer Nähe selbst abholen.

Exklusiv erhältlich bei

